

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 478 vom 20. Dezember 2022

BE Obergericht, 2022-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_478

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 478 du 20 décembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 478 del 20 dicembre 2022

Regeste

Anordnung Sicherheitshaft | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1.1

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) verurteilte A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 2. November 2022 wegen diverser Delikte (u.a. Körperverletzung) zu einer Freiheitsstrafe von 43 Monaten (unter Anrechnung von 537 Tagen Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft) und ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) an. Mit Beschluss vom selben Tag verfügte es zudem, dass der Beschuldigte in Sicherheitshaft verbleibe.

E. 1.2

Am 22. November 2022 ging beim Obergericht des Kantons Bern ein Schreiben des Beschuldigten ein (datiert vom 14. November 2022), welches als «Beschwerde» und «Haftentlassungsgesuch» bezeichnet war und sich sowohl gegen das Urteil als auch gegen den Beschluss betreffend Anordnung von Sicherheitshaft richtete. Die Eingabe wurde zuständigkeitshalber resp. zur Prüfung als Haftentlassungsgesuch an das Regionalgericht weitergeleitet. Auf Nachfrage teilte der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt B._____, dem Regionalgericht mit, dass geprüft werden müsse, wann das Schreiben dem Gefängnispersonal übergeben worden sei, datiere dieses doch vom 14. November 2022, was als fristgerecht im Sinne einer Beschwerde gegen die Anordnung von Sicherheitshaft zu interpretieren wäre. Bei fristgerechter Wahrnehmung des Beschwerderechts wäre das Obergericht zur Behandlung der Eingabe zuständig. Andernfalls sei das Schreiben seines Klienten als Haftentlassungsgesuch zu verstehen. Daraufhin nahm das Regionalgericht Abklärungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Übergabe des mit 14. November 2022 datierten Schreibens an das Gefängnispersonal vor. Mit Schreiben vom 25. November 2022 gelangte es zum Schluss, dass die Eingabe des Beschuldigten vom 14. November 2022 als Beschwerde entgegenzunehmen sei, und sandte diese an das Obergericht zurück.

E. 1.3

Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) verfügte am 28. November 2022, dass das Schreiben des Beschuldigten (nachfolgend: Beschwerdeführer) vom 14. November 2022 (Eingang Strafabteilung Obergericht: 22. November 2022/Eingang Beschwerdekammer: 28. November 2022) gestützt auf die zeitlichen Verhältnisse als Beschwerde gegen den Beschluss des Regionalgerichts betreffend Anordnung von Sicherheitshaft entgegengenommen werde, und eröffnete ein Beschwerdeverfahren. Im

anschliessenden Schriftenwechsel beantragte die Regi- onale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) in ihrer delegierten Stellungnahme vom 30. November 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Das Regionalgericht liess der Beschwerdekammer am 1. Dezem- ber 2022 die amtlichen Akten PEN 22 380 (5 Ordner und 1 Sichthülle Aktenkopien des Verfahrens BN 6114838 der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei) zukommen (Eingang Beschwerdekammer: 2. Dezember 2022). Zur Beschwerde liess es sich innert Frist nicht vernehmen. Die Eingabe der Staatsanwaltschaft wur- de dem Beschwerdeführer resp. dessen amtlichen Verteidiger mit Verfügung vom

E. 6

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Anordnung von Sicherheits- haft nach erstinstanzlicher Verurteilung nicht verlangt, dass diese nebst den übri- gen Voraussetzungen (E. 3.1 hiervor) auch der Sicherung des Straf- oder Mass- nahmenvollzugs dient oder im Hinblick auf das Berufungsverfahren geboten ist. Geht von der beschuldigten Person Wiederholungsgefahr aus, so ist diese nach dem Wortlaut von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO in Untersuchungs- oder Sicherheits- haft zu versetzen. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber diesen Grundsatz durch Art. 231 Abs. 1 StPO einschränken oder gar aufheben wollte. Auch in den Materialien findet sich keine Stütze für diese Auffassung (Urteil des Bundesgerichts 1B_274/2022 vom 20. Juni 2022 E. 5.1 und E. 5.3).

4. Bei Vorliegen einer erstinstanzlichen Verurteilung ist der dringende Tatverdacht grundsätzlich gegeben (Urteil des Bundesgerichts 1B_392/2016 vom 17. Novem- ber 2016 E. 2.2). Anhaltspunkte dafür, dass die Verurteilung wegen (u.a.) einfacher und schwerer Körperverletzung, Raufhandels und qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz klarerweise fehlerhaft und mit erheblicher Wahrscheinlich- keit eine entsprechende Korrektur im Berufungsverfahren zu erwarten wäre, liegen nicht vor (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_28/2022 vom 9. Februar 2022 E. 3.1; 1B_484/2021 vom 28. September 2021 E. 3.4; 1B_55/2020 vom 21. Februar 2020 E. 3.4; 1B_176/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2; je mit Hinweisen). Der dringende Tat- verdacht wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. Vielmehr demen- tiert er die Wiederholungsgefahr. Der dringende Tatverdacht ist somit zu bejahen.

5. 5.1 Der Beschwerdeführer ersucht um sofortige Haftentlassung und wendet gegen die vom Regionalgericht angenommene Wiederholungsgefahr ein, er befände sich nun seit 18 Monaten in Haft und habe gezeigt, dass er verbale Auseinandersetzungen – anders als andere Insassen – nicht habe eskalieren lassen. Er sei nicht mehr die- selbe Person, wie es der Gutachter nach den ersten drei Monaten Untersuchungs- haft oder die Berichte der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) beschrie- ben hätten. Ausserdem hätten seine Gewaltdelikte nicht in Zusammenhang mit seiner Krankheit gestanden, da er in jedem Zustandsbild gewalttätig gewesen sei. Er habe nun durch die Gefängnisstrafe seine Lektion gelernt und die Umerziehung habe stattgefunden.

5.2 Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO liegt vor, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Entgegen dem deutschsprachigen Gesetzeswortlaut ist die Bestimmung dahin auszulegen, dass «Verbrechen oder schwere Vergehen» dro- hen müssen (BGE 146 IV 136 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_43/2022 vom 28. Februar 2022 E. 2.2.1; je mit Hinweis). Für das Vorliegen von Wiederholungs- gefahr sind somit drei Elemente konstitutiv, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

E. 6.1

Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

E. 6.2

Liegt bereits ein richterlicher Entscheid über das Strafmass vor, stellt dieser ein wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu verbüssenden Strafe dar (BGE 145 IV 179 E. 3.4; 143 IV 160 E. 4.1; 139 IV 270 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1B_346/2022 vom 18. Juli 2022 E. 4.1; 1B_186/2022 vom 9. Mai 2022 E. 4.1). Diesfalls hat jene Partei bzw. Strafbehörde, welche die Strafbarkeit in Widerspruch zum Gerichtsurteil bestreitet (oder bejaht), darzulegen, inwiefern das auf Schuldpruch lautende (oder freisprechende) Urteil klarerweise fehlerhaft erscheint bzw. inwiefern eine entsprechende Korrektur im Berufungsverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_389/2022 vom 18. August 2022 E. 2.3; 1B_55/2020 vom 21. Februar 2020 E. 3.4). Soweit bereits eine Urteilsbegründung vorliegt, haben sich die Parteien des Haftprüfungsverfahrens auch mit den betreffenden Erwägungen des Sachrichters auseinanderzusetzen (vgl. BGE 139 IV 270 E. 3.1 und E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_389/2022 vom 18. August 2022 E. 2.3; 1B_55/2020 E. 3.4 und 1B_176/2018 E. 3.2). Der Beschwerdeführer wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 43 Monaten und einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt. Er hat zwar Berufung angemeldet, bringt jedoch weder vor, dass das erstinstanzliche Urteil klarerweise fehlerhaft sei, noch argumentiert er, dass mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine entsprechende Korrektur im Berufungsverfahren zu erwarten wäre. Das erstinstanzliche Urteil vom 2. November 2022 stellt daher gemäss zuvor dargelegter

E. 6.3

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots kann nicht ausgemacht werden, was bereits vom Kantonalen Zwangsmassnahmengericht in seinem Entscheid KZM 22 822 vom 25. Juli 2022 festgestellt worden ist (amtliche Akten pag. 1621-1624). Ohnehin würde eine Verletzung des Beschleunigungsgebots nur dann zu einer Haftentlassung führen, wenn sie derart gravierend ist, dass die Rechtmässigkeit der Haft verneint werden müsste. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Verfahrensverzögerung besonders schwer wiegt und zudem die Strafverfolgungsbehörden erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, das Verfahren mit der für Haftfälle gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen (BGE 140 IV 74 E. 3.2; 137 IV 92 E. 3.1; Urteile des

Bundesgerichts 1B_482/2021 vom 1. Oktober 2021 E. 4.2; 1B_566/2018 vom 21. Januar 2019 E. 3.3). Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. Die Rüge, wonach das Regionalgericht auf die (angebliche) Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht eingegangen sei, ändert daran nichts.

E. 6.4

Geeignete und hier konkret anwendbare Ersatzmassnahmen, welche die Wiederholungsgefahr zu bannen vermöchten, wurden in der Beschwerde nicht beantragt und sind auch nicht ersichtlich. Der Gutachter hat anlässlich der Hauptverhandlung schlüssig dargelegt, weshalb eine ambulante Massnahme nicht geeignet ist resp. das Krankheitsbild eines stationären Rahmens bedarf (Einvernahme vom 31. Oktober 2022 [Protokoll der Hauptverhandlung, S. 6, Z. 21-23; amtliche Akten pag. 1769). Wie bereits erwähnt (E. 5.5.3 hiervor), benötigt der Beschwerdeführer eine intensive, langfristige, psychoedukative, sozio- und milieuthérapeutische Behandlung seiner diagnostizierten psychischen Störung und eine überwachte Drogenabstinenz in einem stark strukturierten stationären Setting, um der Gefahr künftiger Straftaten zu begegnen (Gutachten vom 31. August 2021 [amtliche Akten pag. 1200]). Eine ambulante, strafbegleitende Therapie werde in keinem Fall ausreichend sein, die schwere schizoaffektive Störung und die Suchterkrankung erfolgreich zu behandeln, sei doch aus der Vorgeschichte klar ersichtlich, dass derartige ambulante Therapieversuche keinen langfristigen Erfolg gezeigt hätten (amtliche Akten pag. 1205).

E. 6.5

Die angeordnete Sicherheitshaft ist somit auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden. 7. Nach dem Gesagten ist die Anordnung von Sicherheitshaft rechtens. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden bestimmt auf CHF 1'500.00. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 7

Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein. Zweitens muss durch drohende schwere Vergehen oder Verbrechen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Legal- bzw. Rückfallprognose zu beurteilen ist (BGE 143 IV 9 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 1B_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1). Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben (vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 1B_667/2020 vom 22. Januar 2021 E. 2.1 und 1B_595/2019 vom 10. Januar 2020 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 143 IV 9 E. 2.5 f.). 5.3 Das Regionalgericht bejaht den besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr und verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Entscheiden KZM 22 477 vom 9. Mai 2022 und KZM 22 822 vom 25. Juli 2022. Der Gutachter habe beim Beschwerdeführer eine schwere psychische Störung in Form einer schizoaffektiven Störung diagnostiziert und unbehandelt eine hohe Rückfallgefahr für schwere (Körperverletzungs-) Delikte attestiert. Auch schwerere Delikte würden nicht ausgeschlossen. Vom Beschwerdeführer gehe eine erhebliche Gefährdung für die

Sicherheit anderer aus. 5.4 Auch die Staatsanwaltschaft bejaht gestützt auf die Ausführungen im forensisch- psychiatrischen Gutachten vom 31. August 2021 sowie die Aussagen des Gutach- ters anlässlich der Hauptverhandlung vom 31. Oktober 2022 die vom Beschwerde- führer ausgehende Wiederholungsgefahr. Es habe sich keine Zustandsverbesse- rung eingestellt, was auch für Laien ersichtlich sei. So sei aktenkundig, dass er we- gen Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten in die Sicherheitszelle habe verlegt werden müssen. Dies deshalb, weil er versucht habe, auf Betreuer loszu- gehen, diese bedroht habe und schlichtweg nicht zu beruhigen gewesen sei. Eine so massive Störung, wie sie offenbar beim Beschwerdeführer vorliege, könne nicht einfach mit 18 Monaten Untersuchungshaft resp. innert kürzester Zeit verbessert werden. 5.5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung des Regionalgerichts und der Staatsanwaltschaft, dass vorliegend Wiederholungsgefahr für erneute ein- schlägige Delinquenz gegeben ist. 5.5.1 Das Vortatenerfordernis ist angesichts der rechtskräftigen Verurteilungen (u.a. we- gen Körperverletzungsdelikten und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Be- amte) klar erfüllt (vgl. Strafregisterauszug vom 12. Oktober 2022 [amtliche Akten pag. 1712-1715]; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 264 vom 16. Juni 2021 E. 6) und wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht in Abrede ge- stellt. 5.5.2 Im aktuellen Strafverfahren wurde der Beschwerdeführer u.a. der schweren Kör- perverletzung zum Nachteil von D. _____ schuldig erklärt. Der Beschwerdefüh- rer hat Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts vom 2. November 2022 angemeldet. Soweit seiner Haftbeschwerde entnommen werden kann, richtet sich diese u.a. auch gegen die vorgenannte Verurteilung wegen schwerer Körperverlet- zung (der Beschwerdeführer beruft sich auf Notwehr und macht geltend, keine Ver- letzungsabsicht gehabt zu haben). Der im Beschwerdeverfahren nachgereichten schriftlichen Urteilsbegründung kann entnommen werden, dass das Regionalge-

E. 8

richt den Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt erachtet (amtliche Akten pag. 1930). Der Verständlichkeit wegen wird dieser hier wiedergegeben (amtliche Akten pag. 1536): Am 19. Mai 2021 wollte A. _____ im Wald grillieren. Da es ihm nicht gelang, Feuer zu machen, wurde er aggressiv und schrie herum. An der Bushaltestelle E. _____ (Strasse) traf er um ca. 20.00 Uhr auf D. _____. Dieser fragte ihn, warum er so herumschreie. A. _____ bezeichnete D. _____ als «Scheiss-Tschingg». Aufgrund des aggressiven Verhaltens von A. _____ behän- digte D. _____ einen Ast vom Boden, legte ihn aber wieder hin. Als der Bus kam, wollte D. _____ einsteigen. A. _____ folgte ihm. D. _____ verabreichte A. _____, als er sich beim Bus befand, einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht. A. _____ zerrte D. _____, welcher in den Bus gestiegen war, aus dem Bus und riss ihn zu Boden. Als A. _____ mit D. _____ zu Boden ging, biss er ins linke Auge von D. _____. Als D. _____ am Boden lag, setzte sich A. _____ auf ihn oder kniete sich neben ihn und versetzte ihm mehrere Schläge mit den Ellbogen und den Fäusten ins Gesicht. Anschliessend standen die beiden auf und liefen über die Strasse. D. _____ setzte sich schliesslich auf die Bank bei der Bushaltestelle. Er wollte ein paar Mal aufstehen, wurde aber immer wieder von A. _____ zurück gestossen und geschlagen. A. _____ ging dann ein paar Schritte weg. D. _____ stand auf und wollte die Örtlichkeit verlas- sen, wurde aber von A. _____ erneut zurückgehalten, indem dieser sein Knie auf dessen Oberkör- per drückte und ihn boxte und weiter mit beiden Händen auf den Kopf, bzw. in dessen Gesicht schlug. D. _____ erlitt durch den Vorfall eine Teilamputation des linken Augenober- und

unterlides, eine Verletzung an der Stirn, an der linken Seite des Hinterkopfes und am rechten Zeigefinger. Am linken Auge lag ein ausgedehnter Weichteildefekt im Bereich der Augenlider vor. Der Defekt am Oberlid betraf ca. 1/3 des Oberlidknorpels. Der Defekt am Unterlid betraf etwa 2/3 des Unterlidknorpels. Im Bereich der Defekte fehlten die Wimpern., Eine weitere Wunde zeigte sich seitlich der Lidverletzung. Das Augenlid konnte nicht mehr geschlossen werden, wodurch das Auge austrocknete, keine Fremdkörperabwehr mehr vorhanden war und das Infektionsrisiko sehr hoch war. D. _____ musste sich zwei Operationen im Inselspital unterziehen. Eine dritte Operation wird noch nötig sein. Durch die Verletzung litt D. _____ an starken Schmerzen und nahm während ca. 3 Monaten Schmerzmittel ein. Er war während ca. 3 bis 4 Monaten arbeitsunfähig. D. _____ ist neun Monate nach dem Vorfall immer noch in ärztlicher Behandlung und leidet unter den Folgen der Verletzung, auch psychisch. [...] Der anlässlich der Hauptverhandlung geltend gemachten Notwehrsituation hielt das Regionalgericht Folgendes entgegen (schriftliche Urteilsbegründung, amtliche Akten pag. 1929): Selbst wenn D. _____ dem Beschuldigten zuvor – davon geht das Gericht aus – einen einzelnen Schlag verabreicht hat und es sich dabei um den ersten Schlag überhaupt in diesem Streit gehandelt hat, war für den Beschuldigten doch auch offensichtlich, dass von D. _____, der in den Bus steigt bzw. bereits zumindest teilweise im Bus war, keine weitere Gefahr mehr ausgeht. Er hätte ihn einfach fahren lassen können und hätte nichts mehr zu befürchten gehabt. Dass er nun in der Hauptverhandlung behauptet, in einer Notwehrsituation gewesen zu sein (pag. 1801, Z. 5). ist vor diesem Hintergrund absurd und tatsachenwidrig. Vielmehr hat der Beschuldigte es einfach nicht akzeptieren wollen, dass sein Streitgegner nun einfach verschwindet und er wollte ihm den Meister zeigen. Dies wird auch von den Zeugen so beschrieben, dass der Beschuldigte dem Privatkläger immer wieder hinterher ging und ihn einfach nicht in Ruhe liess. [...]

E. 9

5.5.3 Betreffend die Voraussetzungen der erheblichen Sicherheitsgefährdung Dritter durch drohende schwere Vergehen oder Verbrechen sowie der ungünstigen Rückfallprognose kann zunächst auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 31. August 2021 verwiesen werden (amtliche Akten pag. 1103 ff.). Dieses diagnostiziert dem Beschwerdeführer als Hauptdiagnose eine schizoaffektive Störung und als Nebendiagnosen eine psychische und eine Verhaltensstörung durch Alkohol, Sedativa und Hypnotika sowie Kokain und ein Abhängigkeitssyndrom (zum Ganzen siehe pag. 1159-1161). Gemäss Gutachter erfüllt der Beschwerdeführer mit 25 Punkten auf dem PCL-R das Konstrukt eines Psychopathen (amtliche Akten pag. 1166 und 1184). Er habe zunehmend den Bezug zur (bürgerlichen) Gesellschaft und deren Werte und Normen verloren (amtliche Akten pag. 1191). Die gestellten Diagnosen würden unüberlegte, zum Teil aggressive Verhaltensweisen begünstigen und die Entwicklung prosozialer Lösungsstrategien verhindern (amtliche Akten pag. 1192, auch zum Folgenden). Sie würden beim Beschwerdeführer zu einer deutlichen Minderung der Frustrationstoleranz, zur Störung der Impulskontrolle und zur Unfähigkeit des Bedürfnisaufschubs führen. Die Wahrscheinlichkeit sei gross, dass der Beschwerdeführer ausserhalb eines gut strukturierten Rahmens einer Vollzugs- bzw. Massnahmeninstitution erneut in sein bisheriges (delinquentes) Verhaltensmuster zurückfallen werde (amtliche Akten pag. 1194). Es müsse damit gerechnet werden, dass es zu psychischen Krisen mit erhöhter Reizbarkeit und gesteigerter Aggressivität kommen werde (amtliche Akten pag. 1197, auch zum Folgenden). Es sei mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Beschwerdeführer einfache oder auch schwere

Körperverletzungsdelikte begehen werde. Auch ein Tötungsdelikt sei bei einer solchen Eskalation einer Gewalttat nicht auszuschliessen. Der zurückliegende Behandlungsverlauf zeige keine zufriedenstellende Entwicklung und keine nachhaltige Besserung der beschriebenen Problematik. Ein Besserungsszenario erscheine vor dem Hintergrund der langen Vorgeschichte als sehr unwahrscheinlich, hingegen erscheine ein Verschlechterungsszenario nicht völlig abwegig. Es müsse daher von einem erhöhten Rückfallrisiko ausgegangen werden. Aufgrund seiner Genvariante spreche der Beschwerdeführer nur schlecht auf Medikamente an (amtliche Akten pag. 1200, auch zum Folgenden). Die Behandelbarkeit werde als unterdurchschnittlich angesehen und es müsse mit einem mehrjährigen Behandlungsverlauf gerechnet werden. Der Beschwerdeführer benötige eine intensive, langfristige, psychoedukative, sozio- und milieuthapeutische Behandlung und eine überwachte Drogenabstinenz in einem stark strukturierten, stationären Setting, um der Gefahr künftiger Straftaten zu begegnen. Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Gutachter – unter Beantwortung der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers aufgeworfenen Fragen – die im Gutachten vom 31. August 2021 gestellten Diagnosen sowie die dort vorgenommene Risikobeurteilung und aufgezeigte Massnahmenbedürftigkeit. Insbesondere wies er darauf hin, dass selbst bei Wegfall des Substanzmissbrauchs die schwere psychische Erkrankung (schizoaffektive Erkrankung) bestehen bleibe (Einvernahme vom 31. Oktober 2022 [Protokoll der Hauptverhandlung, S. 12, Z. 11-15; amtliche Akten pag. 1775]). Vor diesem Hintergrund ist nach wie vor von einer sehr ungünstigen Rückfallprognose auszugehen. Weiter ist auch die Sicherheitsrelevanz offensichtlich. Bei

E. 10

schweren Körperverletzungsdelikten – oder gar einer Tötung – handelt es sich um Verbrechen. Überdies können nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch einfache Körperverletzungsdelikte schwere Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO darstellen (Urteile des Bundesgerichts 1B_202/2022 vom 11. Mai 2022 E. 4.3; 1B_449/2017 vom 13. November 2017 E. 3.5.1.2). Die Voraussetzung der erheblichen Gefährdung von anderen aufgrund der Schwere der drohenden Delikte ist somit ebenfalls als erfüllt zu betrachten. 5.5.4 Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen an der vorgenannten Beurteilung nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass die schwere Erkrankung einer intensiven Therapie in einem stark strukturierten stationären Setting bedarf, welche bisher nicht in Angriff genommen wurde, ist für die Beschwerdekammer nicht ersichtlich, dass beim Beschwerdeführer in den vergangenen Monaten eine massgebliche resp. nachhaltige Verhaltensveränderung stattgefunden hätte. Auch wenn es ihm in der ersten Zeit im Regionalgefängnis Bern scheinbar gelungen sein mag, Eskalationen seinerseits zu vermeiden, scheint dies in den letzten Monaten immer weniger möglich gewesen zu sein. Gemäss Führungsbericht vom 18. Oktober 2022 (amtliche Akten pag. 1658 f.) soll der Beschwerdeführer jeweils dann ausfällig geworden sein, wenn der Arzt oder das Gefängnispersonal nicht seinen Vorstellungen entsprochen habe. Dabei habe er die Mitarbeitenden aufs Übelste beschimpft und mit den Fäusten gegen die Zellentüre gehämmert. Auch sei von den Mitarbeitenden mehrmals beobachtet worden, dass der Beschwerdeführer gegenüber seinen Eltern ausfällig geworden sei. In einem Fall habe seine Mutter den Besuch gar abgebrochen. Da das unangepasste Verhalten des Beschwerdeführers im Verlauf seines Aufenthalts immer auffallender geworden sei, sei die Verlegung in die Station Etoine der UPD Bern verfügt worden. Auslöser dafür sei gewesen, dass der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2022 aufgrund seines psychischen

Zustands, sei- ner Drohungen gegen andere Insassen und seiner Weigerung, die Wohngruppe resp. in die Eintrittsabteilung zu wechseln, unter Mithilfe zweier Patrouillen der Kantonspolizei Bern unter heftiger Gegenwehr in die Sicherheitszelle habe verlegt werden müssen. Dort habe er dann mehrmals die Überwachungskamera verklebt und wirre Aussagen gemacht sowie Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen gegen Mitarbeitende ausgestossen. Nachdem ihm aus Sicherheitsgründen vorerst der Wunsch abgeschlagen worden sei, auf den Spazierhof rauchen gehen zu dürfen, habe er abermals die Fassung verloren. Aufgrund seines Verhaltens habe er während des anschliessenden Transports in die UPD, welcher mittels Ambulanz und polizeilicher Begleitung erfolgt sei, zusätzlich kurzzeitig auf der Bahre fixiert werden müssen. Dafür, dass der Führungsbericht vom 18. Oktober 2022 falsch sein könnte und deshalb auf diesen nicht abgestellt werden dürfte, bestehen keine Anhaltspunkte. Aus dem Umstand, dass ihm teilweise gelungen sein mag, verbale Auseinandersetzungen nicht eskalieren zu lassen, kann der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Wiederholungsgefahr bzw. Legalprognose somit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Hinzu kommt, dass die Krankheit gemäss gutachterlichen Ausführungen «wellenförmig» verlaufe (Einvernahme vom 31. Oktober 2022 [Protokoll der Hauptverhandlung, S. 6, Z. 12-23; amtliche Akten pag. 1769, auch zum Folgenden]). So könne es stabile Phasen geben, die manchmal Monate oder gar Jahre andauern

E. 11

könnten, aber dann komme es wieder zu einem Krankheitsschub. Es liege in der Natur der Krankheit, dass mit starken Schwankungen gerechnet werden müsse. Im Übrigen erschliesst sich der Beschwerdekammer nicht, inwiefern sich der Einwand, wonach die Gewaltdelikte nicht in Zusammenhang mit der Krankheit gestanden hätten, da er in jedem Zustandsbild gewalttätig gewesen sei, zu Gunsten des Beschwerdeführers auswirken sollte. 5.6 Der besondere Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist daher zu bejahen. 6.

E. 12

bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu verbüssenden Strafe dar. Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 19. Mai 2021 in Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft. Die Gefahr der Überhaft besteht somit nicht.

E. 13

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.